



## Aufstieg von Flug- und Himmellaternen, sog. Sky-Laternen

Das Aufsteigen lassen von ballonartigen Leuchtkörpern (sogenannten Flug- oder Himmellaternen, bzw. Sky-Laternen) ist in Hessen seit 23. Juli 2009 verboten.

Grundlage: Gefahrenabwehrverordnung gegen das Aufsteigen lassen von Ballonartigen Leuchtkörpern vom 16. Juli 2009 (GVBl. I Seite 275, zuletzt mit Verordnung vom 15. Dezember 2022 (GVBl. Nr. 41 Seite 723) verlängert bis 31.12. 2032.

Ein Verstoß hiergegen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000, -- € geahndet werden.